

Satzung Förderverein der Jugendfeuerwehren Gleichen e.V.

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Jugendfeuerwehren Gleichen e. V.", im folgenden "Förderverein" genannt.
2. Der Sitz des Fördervereins ist Gleichen.
3. Der Förderverein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer VR 200176 eingetragen.

§2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 1.1 Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
 - 1.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
 - 1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Dieses gilt in den Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Gleichen.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 – Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen in der Gemeinde Gleichen, insbesondere hinsichtlich der gemeinsamen Jugendarbeit,
 - 2.2 - Förderung und Unterstützung größerer Veranstaltungen wie „Tag des Umweltschutzes“, „Jugendfeuerwehrtage“, „Gemeinde-Jugendfeuerwehrlager“
 - 2.3 – Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Gleichen und ihrer Mitglieder, soweit nicht andere vorrangig dafür verantwortlich sind
 - 2.4 – Vertretung der sozialen Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Gleichen, soweit nicht andere dafür verantwortlich sind,
 - 2.5 – Bezuschussung von Beschaffungen, die überwiegend oder ausschließlich der Jugendarbeit dienen, wie z. B. Zelte, Spiele, Spielgeräte, Bastelmaterial, usw.
Bezuschussung der Teilnahme an Kreis- und Landeszeltlagern sowie Regional- und Landeswettbewerben
3. Der Förderverein orientiert sich an den Zielen des KJHG, VIII. Sozialgesetzbuch, des Jugendförderungsgesetzes sowie der Grundsätze zur Organisation der Jugendfeuerwehrabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gleichen und dem Leitfaden / Ausbildungskonzept sowie den Grundsätzen über die Organisation der Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gleichen in der jeweils gültigen Fassung.

§3 **Mitgliedschaft**

1. Dem Förderverein können als Mitglieder angehören
 - 1.1 Feuerwehrvereine sowie andere Feuerwehrorganisationen
 - 1.2 Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - 1.3 volljährige natürliche und juristische Personen und Gesellschaften
 - 1.4 fördernde Mitglieder
 - 1.5 Jugendliche mit Zustimmung der / des Sorgeberechtigten
 - 1.6 Ehrenmitglieder

Die Vereine, Körperschaften, juristische Personen und Gesellschaften benennen in der jeweiligen Versammlung die Person, durch die sie vertreten werden. Weitere Personen können als Gäste teilnehmen.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigung, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.
 - 3.1 Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt.
 - 3.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.
4. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

§4 **Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§5 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, zusammen. Sind beide verhindert, wählen die Anwesenden einen Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten hierzu bereiten Mitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - 2.1 den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands und
 - 2.2 den übrigen Vereinsmitgliedern

3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindesten zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 5.3 einzuberufen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 8.1 die Wahl des Vorstands nach § 6, 1.1 - 1.5 für eine Amtszeit von drei Jahren
 - 8.2 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen
 - 8.3 die Beratung über den Kassenprüfbericht, Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - 8.4 Entlastung des Vorstands, Einzelentlastung ist möglich
 - 8.5 Genehmigung des Haushaltsplans
 - 8.6 Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre und deren Stellvertreter. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
 - 8.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - 8.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftwart und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
10. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§6 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 der / dem Vorsitzenden
 - 1.2 der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 der Kassenführerin / dem Kassenführer
 - 1.4 der Schriftwartin / dem Schriftwart
 - 1.5 der / dem Jugendbeauftragten

und mit beratender Stimme

- 1.6 der Kinder- und Jugendreferentin / dem Kinder- und Jugendreferenten der Gemeinde Gleichen
 - 1.7 der Gemeindejugendsprecherin / dem Gemeindejugendsprecher
 - 1.8 der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sollte der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart sein.
 3. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstands.
 4. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
 5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen.
 6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
 7. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung.
 - 7.1. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - 7.2. er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
 - 7.3. er bereitet den Haushaltsplan vor.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 9. Der Vorstand vertritt den Förderverein im Sinne des § 26 BGB. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 10. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Fördervereins vor und führt sie durch.
 11. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftwart und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§7

Mittel des Fördervereins

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzugsverfahren kassiert.
2. Bleibt ein Mitglied des Fördervereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnungen länger als sechs Monate in Verzug, kann es ausgeschlossen werden.
3. Mitglieder können auf Antrag in besonders zu begründenden Fällen befristet oder auf Dauer beitragsfrei gestellt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Zweckgebundene Einlagen dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8
Auflösung des Vereins

1. Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel hiervon die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Gleichen (hier: Jugendfeuerwehr), die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§9
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Mitgliederversammlung am 18.12.2006 beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

Die in dieser Ausfertigung der Satzung enthaltenen Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 28.12.2015 beschlossen und treten am selben Tage in Kraft.

Gleichen, den 28.12.2015

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen am 06.07.2016

gez. Peter Heinzelmann
1. Vorsitzender